

Ring ÖSTERREICHISCHER BILDUNGSWERKE

An das
Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl Renner Ring 3
1010 Wien

Generalsekretariat:
1010 Wien I,
Heinrichsgasse 4/2
Telefon 63 88 83

Bankverbindung:
Erste Österr. Spar-Casse
Graben 21, Wien I
Giro Konto 000-05401

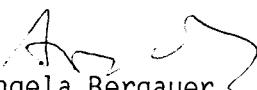
63-000-0000
Datum: 1. OKT. 1992
1. Okt. 1992 Ba

Wien, 30. 9. 1992

St. Wörer

Betrifft: Übermittlung der Stellungnahme zum Entwurf
für ein Bundesgesetz über Fachhochschul-Studiengänge
BMWF GZ 51.002/17 - I/B/14/92

In der Anlage übermitteln wir Ihnen 25 Ausfertigungen unserer Stellung-
nahme zum o. a. Gesetzentwurf mit der Bitte um Kenntnisnahme.


Angela Bergauer
Generalsekretärin

Ring ÖSTERREICHISCHER BILDUNGSWERKE

An das
Bundesministerium für
Wissenschaft und Forschung
Abtlg. I B 14

Minoritenplatz 5
1014 Wien

Generalsekretariat:
1010 Wien I,
Heinrichsgasse 4/2
Telefon 63 88 83

Bankverbindung:
Erste Österr. Spar-Casse
Graben 21, Wien I
Giro Konto 000-05401

Wien, 29. September 1992

Betrifft: Entwurf für ein Bundesgesetz über
Fachhochschul-Studiengänge (FHStG).
GZ 51.002/17-I/B/14/92

Sehr geehrte Damen und Herren!

Hiermit erlauben wir uns wie gewünscht zu dem o.a. Entwurf eine Stellungnahme abzugeben.

Als Zusammenschluß von drei bundesweit arbeitenden Verbänden der allgemeinen Erwachsenenbildung möchten wir uns auf Gesichtspunkte beschränken, die sich aus der Sicht der Erwachsenenbildung ergeben; wir möchten uns daher nur in einigen wenigen Fällen mit organisatorischen und rechtlichen Details befassen.

Grundsätzlich ist der Gedanke einer Ausweitung und Differenzierung des post-sekundären Bildungssektors zu begrüßen, soferne dies nicht zur Kopie, sondern zur Entlastung der Universitäten führt (nicht nur im Hinblick auf die Zahl der Studierenden, sondern auch hinsichtlich deren Aufgaben in Forschung und Lehre).

Fachhochschul-Studiengänge werden für die Erwachsenenbildung in folgender Weise relevant:

- 1) Betrachtet man das Bildungssystem als ein Ganzes, so haben gewichtige Änderungen - wie der Ausbau des post-sekundären Sektors außerhalb der Universitäten - sicherlich Auswirkungen auch auf andere Bereiche, d. h. auch auf die Erwachsenenbildung.
Es erscheint freilich schwierig, diese heute schon zu prognostizieren.

Es ist jedoch wünschenswert, zu diesem Problem Erfahrungen aus anderen Ländern in die Beratungen einzubeziehen. Vorblatt und Erläuterungen zum gegenständlichen Entwurf enthalten derzeit keine Hinweise, ob solche Informationen eingeholt wurden.

Positiv erscheint nämlich die Forderung des Entwurfs, die Fachhochschulen müßten mit dem "gewachsenen österr. Bildungssystem" ver einbar sein. Dazu zählen eben auch die vielfältigen Einrichtungen der Erwachsenenbildung.

- 2) In erster Linie betroffen sind jene Modelle der beruflichen wie auch der allgemeinen Erwachsenenbildung, die bereits auf den Bedarf an Qualifizierung in einzelnen Tätigkeitsfeldern eingehen. Die Erwachsenenbildung sieht es ja als eine ihrer Aufgaben und Vorteile an, auf neue gesellschaftliche Bedürfnisse flexibel zu reagieren. Dazu gehören Angebote z. B. zur Ausbildung in Landschaftspflege, Animation, Gemeinwesenarbeit, als Ökopädagogen, Altenhelfer, Regionalbetreuer, aber auch eine Reihe von Lehrgängen im Bereich beruflicher Erwachsenenbildung.

Wie schon von einer Mitgliedseinrichtung von uns erwähnt, ist der Entwurf "zu sehr auf technische bzw. wirtschaftliche Richtungen zentriert, nicht nur inhaltlich, sondern auch durch die Auflagen, welche ein "Studienerhalter" einzuhalten hat. Das heißt, in einer Zeit, in der vermehrt auf Allgemeinbildung Wert gelegt wird, plant man nur Fachhochschulen auf dem Gebiet des berufsbildenden Bildungswesens, was für die Wettbewerbsfähigkeit der österreichischen Wirtschaft zwar wichtig, aber unserer Meinung nach nur ein Teilbereich sein darf. Damit verknüpft sind die Auflagen für die Betreiber solcher "Fachakademien", welche es von vornherein nur wirtschaftlich potenter Institutionen (wie WIFI, BFI,) erlauben, solche Studiengänge durchzuführen. Im Interesse der institutionellen allgemeinen Erwachsenenbildung wäre es, diese Zugangsbedingungen zu erleichtern."

Vorhandene Modelle könnten einerseits den Kern von Fachhochschullehrgängen bilden, die von privaten Einrichtungen, auch der Erwachsenenbildung, getragen werden. Die Inhalte könnten aber auch in umfassendere Studiengänge (z. B. an einer Sozialen Fachhochschule, Fachhochschule für Tourismus u.ä.) integriert werden.

In jedem Fall ist es wichtig, die in unseren Einrichtungen bereits gesammelten Erfahrungen zu berücksichtigen und auch die Autonomie der Einrichtungen zu respektieren, die durch das Förderungsgesetz gewährleistet wird.

- 3) Die Aus- und Fortbildung der Mitarbeiter in der Erwachsenenbildung ist stark an der Praxis orientiert; das in den Institutionen daher gewonnene Erfahrungswissen muß weitergegeben werden. Weil es auch wünschenswert ist, in der Mitarbeiterausbildung stärker als bisher zur Reflexion anzuregen und dazu einen theoretischen Bezugsrahmen anzubieten, könnten die Programme der Fachhochschulen sich wegen der Verbindung von Praxisorientierung mit wissenschaftlicher Fundierung anregend auf die Mitarbeiterausbildung in der Erwachsenenbildung auswirken.

Ohne jetzt schon die Möglichkeit von Fachhochschul-Lehrgängen im Einzelnen zu erörtern, müßte bei der weiteren Planung der inneren Struktur der Programme eine Zusammenarbeit von Fachhochschulen und deren Lehrkräften mit Einrichtungen der Erwachsenenbildung von Anfang an ermöglicht werden. Dies gilt nicht nur für Mitarbeiterausbildung, sondern auch für Projekte der Eb-Institutionen oder die Mitarbeit von Lehrkräften in deren Gremien und umgekehrt.

- 4) Wie der Entwurf vorsieht, sollen "modernste Lehr- und Lernformen" angewendet werden. Auch hier ist ein Bezug zur Erwachsenenbildung, auf die in ihr entwickelten Methoden und didaktischen Modelle, wichtig. Aus diesem Grund empfehlen wir, einen Experten aus dem Feld der Erwachsenenbildung in den Fachhochschulrat zu berufen.

Die erklärte Absicht des Entwurfs, die unvollendet gebliebene Reform des Universitätssystems durch eigene Bildungseinrichtungen zu kompensieren, muß unbedingt eine stärkere partnerschaftlich orientierte Lehr- und Lernstruktur zur Folge haben, wenn sie nicht die Schwäche des bisherigen formalen Regelsystems wiederholen und dadurch noch mehr verfestigen will.

- 5) In den Lehrgängen sollten u.a. folgende Prinzipien wirksam werden:
- eine fächerübergreifende bzw. interdisziplinäre Gestaltung;
 - die Förderung kommunikativer Fähigkeiten;

- die Teilnehmerorientierung im Unterricht (hinsichtlich Inhalte, Methoden und Organisation);
 - die Vermittlung einer breiteren wissenschaftlichen Allgemeinbildung, die es ermöglicht, berufspraktische Erfahrungen zu ordnen, zu deuten, zu bewerten und weiter zu entwickeln;
 - die Erarbeitung berufsethischer Normen (Berufsethos/Deontologie).
- 6) Die Forderung nach einer praxisnahen Ausbildung legt es nahe, bei einschlägigen Studiengängen (z. B. im Sozialbereich), Praktika in der Erwachsenenbildung zu suchen.
- Dabei muß jedoch berücksichtigt werden, daß die Betreuung von Praktikanten eine eigene Aufgabe darstellt, die die derzeitigen personellen Kapazitäten der meisten Eb-Einrichtungen (insbesondere der allgemeinbildenden) übersteigt. Diese Aufgabe bedarf einer speziellen Förderung.
- 7) Ergänzend zu den Hinweisen auf die Notwendigkeit eines ausgewogenen Verhältnisses von Allgemeinbildung und Berufsorientierung möchten wir darauf aufmerksam machen, daß auch in der eigenständigen Mitarbeiterausbildung und Fortbildung der Wirtschaftseinrichtungen Orientierungswissen und Lebenshaltung, Motivierungen und soziale Einstellungen längst in die Lernprogramme Eingang gefunden haben. Andererseits liegt hierin ein Defizit des gegenwärtigen Berufsbildenden Höheren Schulwesens, welches ebenfalls nicht bei der geplanten Bildungsreform wiederholt werden darf. - Nicht zuletzt mit dem Blick auf die europäischen Tendenzen. -

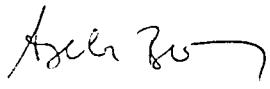
Mit besonderem Nachdruck ersuchen wir, in den Konzepten der Fachhochschul-Studiengänge die berufliche Qualifizierung vor dem Hintergrund jener allgemeinen Forderungen zu sehen, wie sie etwa der Faure-Bericht "Learning to be" oder die Empfehlungen des Club of Rome eindringlich vor Augen stellen. Die bedarfsorientierten Leistungsprofile dürfen daher nicht von einem allgemeinen Bildungshorizont gelöst werden, in dem es auch um bestimmte Haltungen, wie vorher erwähnt, geht.

Die Pluralität von Werten und Normen, von der die gegenwärtige Diskussion weltweit bestimmt ist, macht vor allem die Bereitschaft und Fähigkeit zur Konsensbildung und Offenheit für jeweils neue Anforderungen notwendig. Wenn diese Gesichtspunkte mit der Ausbildung zu sachgerechtem Handeln verbunden werden, ist die Entwicklung von Fachhochschulen ein besonders herausfordernder Beitrag zur Bildungsreform.

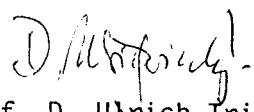
Zum Schluß ergibt sich aus diesen Erwägungen, daß weit über die organisatorischen Regelungen hinaus, der Anspruch an die Qualität der Lehr-Partner außerordentlich hoch ist. Keine Frage, daß unser Land die geeigneten Kapazitäten zur Verfügung stellen kann - wie wir aus der Erwachsenenbildung wissen.

Einige Vorschläge zu Einzelheiten des Entwurfes erlauben wir uns in einer Anlage beizufügen.

Für den Ring Österreichischer Bildungswerke


Angela Bergauer

Generalsekretärin


Prof. D. Ulrich Trinks
Präsident

Ring ÖSTERREICHISCHER BILDUNGSWERKE

Anlagen
zur Stellungnahme
zum Entwurf eines FHStG
GZ 51.002/17 - I/B/14/92

Generalsekretariat:
1010 Wien I,
Heinrichsgasse 4/2
Telefon 63 88 83

Bankverbindung:
Erste Österr. Spar-Casse
Graben 21, Wien I
Giro Konto 000-05401

Wien, 29. September 1992

Anlage zu einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfs:

Zu § 3, Abs. 5 : Da damit gerechnet werden muß, daß an der ehrenamtlichen Struktur der allgemeinen Erwachsenenbildungsverbände in den nächsten Jahren sich keine wesentlichen Änderungen ergeben, behindert der § 3, Abs. 5 mit seiner Vorschrift von mindestens 15 Semesterwochenstunden ein Studium dieser ehrenamtlichen Mitarbeiter an der Fachhochschule. Dies trifft in geringerem Maße auch für schon in den Eb-Organisationen tätigen hauptberuflichen Mitarbeiter zu.

Daher wird folgende Ergänzung des § 3, Abs. 5 vorgeschlagen:

"Die vorgeschriebenen mindestens 15 Semesterwochenstunden können unterschritten werden, wenn durch Einsatz von Fernunterricht die entsprechende Stundenzahl substituiert wird, wobei die Gesamtstundenzahl der Wahl- und Pflichtfächer nicht unter 8 Semesterstunden sinken darf."

Zu § 8, Abs. 1 : Einfügen einer offiziellen Vertretung der Erwachsenenbildung

Zu § 8, Abs. 2 : Bestellung der Erwachsenenbildungs-Vertreter über Vorschlag der Konferenz der Erwachsenenbildung Österreichs (KEBÖ) - analog zur Bestellung der Vertreter der Erwachsenenbildung in den Gremien des ORF lt. Rundfunkgesetz.

Zu § 15 : In Anbetracht der hohen Kosten der Einrichtung eines Studienganges ist die grundsätzliche Befristung der Anerkennung mit fünf Jahren nicht wünschenswert. Eine solche kurze Befristung müßte, wenn überhaupt, auf besondere Fälle beschränkt werden.